

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelor- studiengänge bzw. -fächer am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam

Vom 21. Januar 2015

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchfüh- rung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 25. Februar 2022¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Mai 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 448) am 21. Januar 2015 folgende Ordnung erlassen:²

Inhalt

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsprüfung
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Termine
- § 5 Teilnahmebedingungen
- § 6 Feststellung der sprachpraktischen Eignung
- § 7 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
- § 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung einer allgemeinen Sprachkompetenz, die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für ein Studium am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam. Bei Vorliegen einer Zulassungsbeschränkung für ein Fach bzw. einen

Bachelorstudiengang am Institut für Anglistik und Amerikanistik muss der Nachweis spätestens bei der Bewerbung vorliegen. Bei Fehlen einer Zulassungsbeschränkung muss der Nachweis bei Immatrikulation vorliegen.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird vom Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) der Universität Potsdam von hauptamtlich beschäftigten Lehrpersonen durchgeführt und bewertet.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Sprachkompetenzen in den Bereichen

- Orthographie,
- Wortschatz und Textverständnis,
- Grammatik.

(3) Die Eignungsprüfung hat einen Umfang von 90 Minuten. Die jeweilige Form der Prüfung wird auf der Homepage des Sprachbereichs Englisch/Philologie am Zessko und des zuständigen Prüfungsausschusses veröffentlicht.

(4) Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

§ 3 Nachteilsausgleich

Weist ein/e Bewerber/in nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfling geeignete Maßnahmen festgelegt, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen.

§ 4 Termine

(1) Die Termine für die Eignungsprüfung werden auf der Homepage des Sprachbereichs Englisch/Philologie am Zessko und des zuständigen Prüfungsausschusses veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt elektronisch, spätestens zehn Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Sprachbereich Englisch/Philologie am Zessko der Universität Potsdam (siehe Homepage des Sprachbereichs Englisch/Philologie am Zessko).

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. März 2022.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. März 2015.

§ 5 Teilnahmebedingungen

(1) Wer einen Bachelorstudiengang am Institut für Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam aufnehmen möchte, muss an der Eignungsprüfung teilnehmen. Teilnahmeberechtigt ist, wer

- eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachweist oder
- die Hochschulzugangsberechtigung spätestens bis zum Zeitpunkt der Bewerbung (bei Zulassungsbeschränkung) bzw. der Immatrikulation (ohne Zulassungsbeschränkung) nachweist.
- Schülerin bzw. Schüler der Abiturjahrgangsstufe ist und nach Abschluss des Abiturs am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam ein Anglistikstudium aufnehmen will.

(2) Beim Nichtbestehen der Eignungsprüfung Englisch kann die Eignungsprüfung erst im folgenden Kalenderjahr wiederholt werden.

§ 6 Feststellung der sprachpraktischen Eignung

(1) Die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam notwendige allgemeine Sprachkompetenz ist festgestellt, wenn mindestens 60 % der zu erreichenden Punktzahl nachgewiesen werden.

(2) Die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam notwendige allgemeine Sprachkompetenz ist ebenfalls festgestellt, wenn folgende äquivalente Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können:

- a) TOEFL internet-based test mit mindestens 87 Punkten,
- b) Cambridge Certificate of Proficiency mit mindestens 180 Punkten,
- c) Cambridge Certificate of Advanced English,
- d) IELTS (Academic Version): im Durchschnitt 6.5 Punkte, UNICert® III oder IV,
- e) International Baccalaureate: Englisch A1 mit Note 5 oder höher.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können folgende Nachweise als weitere Äquivalenzen anerkannt werden:

- a) Zeugnis über den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BbgHG mit mindestens 12 Punkten im Leistungskurs Englisch bzw. 12 Punkte im Fach Englisch mit erhöhten Anforderungen erzielt in der Abiturprüfung oder einem der letzten beiden Schulhalbjahre.
- b) Abschluss eines englischsprachigen Hochschulstudiums in einem Land mit Englisch als

- Amtssprache oder
- c) Muttersprache Englisch.

§ 7 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Nach Absolvierung der Eignungsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung über das Bestehen/Nicht-Bestehen der Prüfung.

(2) Der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung oder der Nachweis eines Äquivalents nach § 6 gilt für den Bewerbungszeitraum im Jahr des Ablegens der Prüfung bzw. des Äquivalents und in dem des Folgejahrs. Ausgenommen davon sind Nachweise über den Abschluss eines englischsprachigen Hochschulstudiums in einem Land mit Englisch als Amtssprache oder über die Muttersprache Englisch (§ 6 Abs. 3 Buchstaben b) und c)); diese gelten zeitlich unbeschränkt.

(3) Die Bescheinigung über das Bestehen der Eignungsprüfung ist bei einer Zulassungsbeschränkung mit den Bewerbungsunterlagen oder bei fehlender Zulassungsbeschränkung mit den Immatrikulationsunterlagen einzureichen. Gleiches gilt für Nachweise über Äquivalenzen nach § 6 Abs. 2.

§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen vom 20. Dezember 2007 (AmBek. UP Nr. 3/2008 S. 46) tritt außer Kraft.